



Newsletter 3, September 2016

Einreichung von Unterlagen zur Beglaubigung / Bestellungen beim Handelsregister / Neues Gesetz über die amtliche Schätzung von Grundstücken - Ausschreibung der Positionen der Mitglieder der Schätzungskommission im Staatskalender

1. Einreichung von Unterlagen zur Beglaubigung

Beim Amt für Justiz werden regelmässig Unterlagen mit dem Vermerk „zur Beglaubigung“ eingereicht. Häufig ist jedoch aus diesen Anträgen nicht ersichtlich, was genau beglaubigt werden soll. Es kann sich nämlich um eine Beglaubigung der Abschrift, eine Konformitätsbeglaubigung von Statuten, um eine Unterschriftsbeglaubigung oder eine Unterschriftsbeglaubigung samt Zeichnungsrecht handeln.

Es ist daher auf derartigen Anträgen anzugeben, ob der Antrag auf „mit der Urschrift gleichlautend“, auf „Konformitätsbeglaubigung der Statuten“, auf „Beglaubigung der Unterschrift“ oder auf „Beglaubigung der Unterschrift samt Zeichnungsrecht“ lautet.

2. Bestellungen beim Handelsregister

Im Newsletter 2/2015 wurde darauf hingewiesen, dass Bestellungen von Handelsregisterauszügen, Dokumenten aus Registerakten etc. schriftlich in Papierform oder per Mail erfolgen müssen und telefonische Bestellungen nicht mehr entgegen genommen werden.

Da bei diesen Bestellungen jedoch häufig der Absender fehlt, erfolgt der zusätzliche Hinweis, dass der Absender samt Adresse unbedingt anzuführen ist, andernfalls die betreffende Bestellung nicht bearbeitet werden kann.

3. Neues Gesetz über die amtliche Schätzung von Grundstücken – Ausschreibung der Positionen der Mitglieder der Schätzungskommission im Staatskalender

Am 31.08.2016 hat der Landtag das Gesetz über die amtliche Schätzung von Grundstücken und Gebäuden (Schätzungsgesetz; SchätzG) verabschiedet, welches voraussichtlich am 01.01.2017 in Kraft treten wird. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Schätzungsgesetzes werden die bisherigen Rechtsgrundlagen für das amtliche Schätzungswesen (Art. 138

SchIT SR und die Verordnung über die amtlichen Grundstückschätzungen sowie die Verordnung über die Einhebung von Gebühren für Grundbuchsätzungen und die Entschädigung der Schätzungsorgane) aufgehoben.

Das neue Schätzungsgesetz sieht vor, dass die Regierung für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Schätzungskommission bestellt. Die Schätzungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem für das Schätzungsgebiet Oberland zuständigen Mitglied und seinem Stellvertreter sowie aus einem für das Schätzungsgebiet Unterland zuständigen Mitglied und seinem Stellvertreter. Sie ist zuständig für die Durchführung von amtlichen Schätzungen von Grundstücken und Gebäuden. Die neue Schätzungskommission wird ab dem 01.01.2017 im Amt sein. Zu diesem Zeitpunkt wird das Mandat der bisherigen Schätzungskommission (Vorsitzender Peter Konrad bzw. Stellvertretender Vorsitzender Karl Laternser und Gemeindeschätzer) enden.

Um geeignete Kandidaten für diese anspruchsvolle Aufgabe zu finden, hat die Regierung in ihrer Sitzung vom 06. September 2016 beschlossen, die zu besetzenden Positionen, wie bei der Bestellung strategischer Führungsebenen, im Staatskalender des Fürstentums Liechtenstein auszuscheiden.

Die spezifische Ausschreibung der Positionen der Mitglieder der amtlichen Schätzungskommission kann auf der Internetseite <http://www.staatskalender.li/Bestellung-strategischer-Fuehrungsebenen.147.0.html> eingesehen werden.